

Benutzungsordnung für Sportanlagen der Stadt Solms

I. Gegenstand und Zweck

1. Die Sportanlagen (Sportplätze und -hallen) sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Solms.
2. Die Anlagen werden Sportvereinen, Sportverbänden, Schulen und sonstigen Gruppen zur sportlichen Betätigung überlassen.
3. Anderen Vereinen, Verbänden und Gruppen können Sportanlagen zur Ausübung des Sportes nur überlassen werden, wenn die Belange der Sportvereine nicht beeinträchtigt werden.
4. Die nichtsportliche Benutzung der Sportanlagen kann nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Stadtverwaltung erfolgen.

II. Hausrecht

1. Auf den Sportanlagen üben die von der Stadt dem Verein gegenüber benannten Personen das Hausrecht aus. Den Anweisungen dieser Personen ist Folge zu leisten.
2. Benutzer und Zuschauer, die gegen diese Ordnung verstoßen oder Anweisungen nicht befolgen, können von der Stadtverwaltung mit sofortiger Wirkung von der Benutzung der Sportanlagen ausgeschlossen werden.

III. Benutzung

1. Die Benutzung der Sportanlagen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadtverwaltung zulässig. Benutzungsanträge sind nach Möglichkeit 14 Tage vor dem gewünschten Termin an die Stadtverwaltung zu richten. An Werktagen werden bis 15.00 Uhr Benutzungswünsche der Schulen bevorzugt berücksichtigt. Die mit Vereinen vertraglich geregelten Nutzungszeiten nach 15.00 Uhr bleiben unberührt.
2. Für die Vereine und Gruppen, die die Sportanlagen regelmäßig nutzen wollen, stellt die Stadt einen jederzeit widerruflichen Benutzungsplan auf. Die Terminwünsche der Benutzer werden nach Möglichkeit berücksichtigt; ein Anspruch auf Reservierung bestimmter Tage oder bestimmter Zeiten besteht nicht.
3. Die Stadt behält sich vor, die Nutzung der Sportanlagen generell oder bezüglich einzelner Sportarten zu untersagen, wenn wegen besonderer Umstände (z.B. Witterungseinflüsse) eine Beschädigung der Anlagen nicht auszuschließen ist. **Die Entscheidung über die Benutzbarkeit steht allein der Stadt zu.** Bereits erteilte Genehmigungen können widerrufen werden. Ersatzansprüche irgendwelcher Art gegen die Stadt sind ausgeschlossen.

4. Geschlossenen Gruppen werden städtische Sportanlagen nur dann zu Übungszwecken zur Verfügung gestellt, wenn mindestens eine verantwortliche, volljährige Aufsichtsperson anwesend ist (Übungsleiter). Er ist für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich. Der Übungsleiter hat die Sportanlage und deren Einrichtungen sowie die Geräte vor Benutzung auf ihre Sicherheit hin zu überprüfen. Schäden sind der Stadtverwaltung sofort zu melden.
5. Den sporttreibenden Vereinen stehen die Sportanlagen für den Wettkampf- und Übungsbetrieb zur Verfügung. Die Benutzungszeiten beginnen für den Wettkampfbetrieb frühestens 1 Stunde vor und enden 1 Stunde spätestens nach der Veranstaltung. Die städtischen Sportanlagen können grundsätzlich nur in der Zeit von 8.00 bis 22.00 Uhr benutzt werden.
6. Die Veranstalter haben dafür zu sorgen, daß während der Veranstaltung ausreichende Personen zugegen sind, die in „Erster Hilfe“ ausgebildet sind.
7. Die zu dem Sportanlageninventar gehörenden Geräte können unentgeltlich benutzt werden.
Die Geräte dürfen nur zu ihrem vorgesehenen Zweck verwendet werden; sie sind sorgsam und schonend zu behandeln. Ein Anspruch auf Überlassung und Nutzung der Geräte besteht nicht.
Schäden oder Verluste sind unverzüglich der Stadtverwaltung zu melden und zu ersetzen. Werden nicht gemeldete Schäden oder Verluste festgestellt, haftet hierfür der letzte Benutzer. (Tornetze sind Verbrauchsmaterial und gehören nicht zum festen Inventar).
8. Aufbewahrungsschränke, Mobiliar oder sonstige Behältnisse dürfen nur mit Zustimmung der Stadtverwaltung aufgestellt werden. Die Stadt haftet hierfür nicht.

IV. Unterhaltung, Herrichtung und Ordnung

1. Die städtischen Sportanlagen werden von der Stadt unterhalten, soweit keine anderen Vereinbarungen bestehen. Die Benutzer der Sportstätten müssen bei der Unterhaltung nach näherer Weisung der Stadtverwaltung mitwirken.
2. Die Benutzer und Zuschauer sind zu einer pfleglichen und sachgemäßen Benutzung der städtischen Sportanlagen und deren Einrichtungen verpflichtet. Außerdem haben die Benutzer für die Ordnung und Sauberkeit der Sportanlage selbst zu sorgen.
3. Bei Veranstaltungen sind die Benutzer für die Herrichtung der Sportanlagen selbst verantwortlich. Veränderungen dürfen nur mit Zustimmung der Stadtverwaltung erfolgen.
4. Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter das erforderliche Kassen- und Ordnungspersonal selbst zu stellen.
5. Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf dafür bestimmte besondere Parkplätze abgestellt werden.

6. Das Rauchen sowie der Alkoholgenuß sind untersagt.
7. Bei Benutzung von städtischen Umkleidegebäuden und deren Wasch- und Duschanlagen muß der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden. Sportgruppen dürfen die Warmwasserbrausen nur nach Beendigung der zugewiesenen Sportstunden bis zur Höchstdauer von 15 Minuten geschlossen benutzen.
8. Zuschauer dürfen sich nur auf den für sie vorgesehenen Plätzen aufhalten. Alkoholische Getränke jeder Art dürfen nicht auf das Sportanlagengelände mitgebracht werden.
9. Tiere sind von Sportanlagen fernzuhalten.

V. Benutzungsentgelte

1. Die Benutzung der städtischen Sportanlagen zu Übungszwecken ist gebührenfrei. Bei Veranstaltungen, für die Eintrittsgelder erhoben werden, kann die Stadt ein Benutzungsentgelt festsetzen.
2. Überlassene Sportanlagen dürfen nicht untervermietet werden.
3. Bediensteten der Stadt ist in Ausübung ihres Dienstes der Zutritt zu städtischen Sportanlagen jederzeit unentgeltlich gestattet.

VI. Sportanlagen-Trainingsbeleuchtung

1. Während des Trainings- und Übungsbetriebes auf den Hartplätzen dürfen Fußball- oder Sportschuhe mit Metallstollen nicht getragen werden.
2. Wird die Trainingsbeleuchtung für sportliche Zwecke benötigt, trägt die Stadt die Kosten. Stromkosten werden jedoch an die jeweiligen Vereine weitergegeben. Für die Unterhaltung der Trainingsbeleuchtung erhebt die Stadt einen Aufschlag von 28 % auf die jeweiligen Stromkosten.
3. Für die Ein- und Ausschaltung der Sportanlagen-Trainingsbeleuchtung ist der Benutzer zuständig.

VII. Werbung und gewerbliche Betätigung

1. Werbung auf den Sportplätzen ist grundsätzlich möglich. Die Vereine erhalten widerruflich die Genehmigung, Bandenwerbung auf den Sportplätzen vorzunehmen. Die Einnahmen aus den Werbeflächen fließen den jeweiligen Vereinen zu.
2. Der Verkauf von Waren und Getränken ist nur in Dosen und Pappbechern gestattet.

VIII. Haftung

1. Das Betreten und die Benutzung der städtischen Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzer haben sich vor jeder Veranstaltung von der Verkehrssicherheit der Anlagen zu überzeugen. Für alle während der Benutzung entstehenden Schäden an den Sportanlagen und ihren Einrichtungen sowie für die Beschädigung oder Verunreinigung von Geräten, Räumen, Wegen und gärtnerischen Anlagen haften der Verursacher und der Benutzer als Gesamtschuldner.
2. Die Benutzer verpflichten sich, Haftpflicht- und Unfallversicherungen in ausreichender Höhe abzuschließen und die Stadt von Ansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportanlagen geltend gemacht werden.
3. Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Garderobe, Fahrzeugen oder sonstigen Gegenständen der Benutzer und Zuschauer.

IX. Inkrafttreten und Gültigkeit

1. Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den „Solmscher Nachrichten“ in Kraft.
2. Für die abgeschlossenen Pacht- oder Nutzungsverträge mit den betreffenden Vereinen gilt diese Ordnung als Ergänzung der Verträge.

Solms, den 4. Oktober 1984

Magistrat der Stadt Solms

Bürgermeister